# I Erläuterungen

**Voraussetzungen gemäß KCGO und Abiturerlass in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung**

**Standardbezug**
Die nachfolgend genannten Kompetenzbereiche und Einzelstandards sind für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsam.
Analysieren und Reflektieren
- ethisch relevante Fragestellungen in ihrer Bedeutung für den Einzelnen und die Gesellschaft eigenständig formulieren und reflektieren (AR1)
- Zusammenhänge strukturiert und fachsprachlich präzise darstellen (AR5)

Argumentieren und Urteilen
- lösungsorientierte Urteile zu ethischen Konflikten entwickeln und unter verschiedenen Perspektiven beurteilen (AU1)
- Argumente gewichten, begründet und kohärent eigene Argumentationen entwickeln (AU5)

Darüber hinaus können weitere, hier nicht explizit benannte Einzelstandards für die Bearbeitung der Aufgabe nachrangig bedeutsam sein, zumal die Kompetenzbereiche in engem Bezug zueinander stehen. Die Operationalisierung des Standardbezugs erfolgt in Abschnitt II.

**Inhaltlicher Bezug**
Die Aufgabe bezieht sich auf das Themenfeld *Theorien der Gerechtigkeit* (Q3.1), insbesondere auf die Stichworte *Gerechtigkeit ([…] Rawls, Aristoteles)* und *sittliche Vorstellungen und positives Recht […]*.
Der inhaltlich kursübergreifende Bezug richtet sich auf das Themenfeld *Kantische Ethik* (Q2.1), insbesondere auf das Stichwort *Kant als Repräsentant einer deontologischen Ethik,* sowie auf das Themenfeld *Utilitarismus* (Q2.2), insbesondere auf das Stichwort *Utilitarismus als Repräsentant einer teleologischen Ethik.*

# II Lösungshinweise

In den nachfolgenden Lösungshinweisen sind alle wesentlichen Gesichtspunkte, die bei der Bearbeitung der einzelnen Aufgaben zu berücksichtigen sind, konkret genannt und diejenigen Lösungswege aufgezeigt, welche die Prüflinge erfahrungsgemäß einschlagen werden. Lösungswege, die von den vorgegebenen abweichen, aber als gleichwertig betrachtet werden können, sind ebenso zu akzeptieren.

**Aufgabe 1**
In einer Einleitung sollen Autor, Titel, Textsorte, Erscheinungsjahr, das Thema und ggf. der Adressat genannt werden: In dem am 27.08.2021 in der Neuen Zürcher Zeitung erschienen Interview nimmt Manuel Trachsel Stellung zu der Frage, ob geimpfte Patienten ungeimpften vorgezogen werden dürfen, und verneint dies.
Im Einzelnen führt Trachsel Folgendes aus:
- Obwohl man bei der herrschenden Situation verstehen könne, dass viele Menschen wütend seien, dass wenige Ungeimpfte der Mehrheit im Weg stünden, sei die Konsequenz auf keinen Fall, den Ungeimpften die Behandlung zu verweigern. Es gebe gute Gründe, dass die Intensivmediziner bei der Behandlung in lebensbedrohlichen Situationen keine Rücksicht auf die Hintergründe der Person nehmen.
- Entscheidend für die Behandlung sei immer die Prognose und man müsse stets den Patienten behandeln, dessen Prognose ohne Behandlung am schlechtesten sei. Hierbei sei es nicht die Aufgabe

des Klinikpersonals, über Schuld oder Unschuld an der Erkrankung zu entscheiden (vgl. Basejumper, Raucher, Alkoholabhängiger). Man erkenne an, dass es verschiedene Lebensentwürfe gebe und die Solidargemeinschaft trage die Verantwortung für all diese Entwürfe.

- Trachsel legt dar, dass persönliche Freiheit ein wichtiges Element der Demokratie darstelle, und deutet an, dass die Fähigkeit, sich umfassend zu informieren, nicht jedem gleichermaßen offenstehe, um wirklich frei und aufgeklärt agieren zu können. Er weist darauf hin, dass die Entscheidung gegen eine Impfung nicht bei allen Ausdruck des aufgeklärten Willens sei, sondern auch an mangelnder Aufklärung liegen könne und beide Gruppen aus seiner Sicht moralisch nicht gleich beurteilt werden dürften.
- Aus seiner Sicht helfe es auch nicht, dass denjenigen, die sich gegen eine Behandlung entschieden hätten, angedroht werde, dass sie die Kosten tragen müssten, da dies unpraktikabel sei.
- Er ergänzt, dass zwar bestimmte Arten des Verhaltens Risikofaktoren seien, allerdings lasse sich im Einzelfall sehr schwer nachweisen, welcher Grad der Urheberschaft vorliege. Dies spreche auch dagegen, Kosten, die innerhalb des Systems entstünden, auf den Einzelnen abzuwälzen.
- Zu der Frage danach, wie viel Druck eine Gesellschaft im Konflikt individueller Freiheitsrechte mit dem Wert öffentlicher Gesundheit ausüben dürfe, legt er dar, dass er nicht denkt, dass die Ethik hierauf eine eindeutige Antwort gebe.

**Aufgabe 2**

- Das im Text dargestellte Gerechtigkeitsproblem betrifft das Konfliktfeld individueller Freiheitsrechte, die mit dem Allgemeinwohl kollidieren, und es stellt sich die Frage der Verteilungsgerechtigkeit.
- Bei John Rawls steht die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen im Zentrum der Überlegungen. Er geht von einem Urzustand aus, in dem alle Menschen eine faire Haltung einnehmen. Jeder verfolgt rational und frei seine Interessen, billigt dies aber auch jedem anderen zu.
- Die fiktive Wahl der Gerechtigkeitsgrundsätze findet unter dem Schleier des Nichtwissens statt, was bedeutet, dass kein Mensch weiß, welche Begabungen, Status, Hautfarbe etc. er haben wird. Hieraus leitet sich der Gedanke ab, dass diejenige Variante gewählt werden wird, in der es den gesellschaftlich Schwächsten im Vergleich zu den anderen Möglichkeiten noch am besten geht, da man realistisch damit rechnen muss, zu dieser Gruppe gehören zu können (Maximin-Prinzip).
- Auf Grundlage dieser Voraussetzungen schlägt Rawls zwei Grundsätze der Gerechtigkeit vor:
  1. Grundsatz (Gleichheitsprinzip): Jedermann soll gleiches Recht auf das umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten haben, das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist.
  2. Grundsatz (Differenzprinzip): Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu gestalten, dass (a) vernünftigerweise zu erwarten ist, dass die am wenigsten Begünstigten am meisten profitieren, und (b) sie mit Positionen und Ämtern verbunden sind, die jedem offenstehen.
- Legt man die fiktive Entscheidungssituation des Schleiers des Nichtwissens zugrunde, dürfte sich ergeben, dass man die Nichtbehandlung bei Nicht-Impfung nicht gut wollen kann, weil man nicht wissen kann, zu welcher Gruppe man gehört und ggf. die Gründe für die Nicht-Impfung nicht zu verantworten hat. Demgegenüber steht ein zu großes Risiko, sodass hier anzunehmen wäre, dass die Wahl auf ein solidarisches Tragen der Kosten angemessen erscheint.
- Da das größtmögliche System an Grundfreiheiten bei Rawls im Zentrum steht, ist eine pauschale Einschränkung der Ausübung individueller Freiheitsrechte nicht denkbar. Allerdings wird die Einschränkung gemacht, dass Freiheitsrechte eingeschränkt werden können, um die Freiheitsrechte anderer zu sichern. Dementsprechend wären Sanktionen denkbar, die Menschen dazu bewegen sollen, zum Wohl der Gemeinschaft auf die Ausübung individueller Rechte zu verzichten bzw. die die Ausübung der Rechte direkt untersagen.
- Obwohl sich Rawls Überlegungen hauptsächlich auf das Einkommen beziehen, könnte eine weitere Lesart des Prinzips der fairen Chancengleichheit auch hinterfragen, ob es jedem gleichermaßen möglich ist, seine individuellen Freiheitsrechte im Abgleich mit gemeinschaftlichen Anforderungen auszuüben (Bezug: Zugang zu Informationen und Aufklärung; mögliche Sprach- und Verständnisbarrieren etc.). Wird dies verneint, wäre es eher angesagt, an diesem Punkt anzusetzen, anstatt Einzelne von Behandlungen auszuschließen.

- Im Text wird deutlich, dass das Verhalten einzelner große Auswirkungen auf das Leben der Mehrheit hat bzw. haben kann. Einerseits sorgen diejenigen, die sich nicht impfen lassen, dafür, dass Einschränkungen länger aufrechterhalten werden müssen, als dies der Fall wäre, wenn sich alle impfen ließen und es stellt sich vor dem Hintergrund knapper Ressourcen im Gesundheitswesen die Frage, ob diejenigen, die die Risiken bewusst in Kauf nehmen, nicht denjenigen, deren Verhalten „sozialverträglicher“ ist, z. B. in der Behandlung oder Bettenzuweisung nachgeordnet werden sollten.
- Mit Blick auf Aristoteles kann man auf die grundsätzliche Bedeutung der Gerechtigkeit eingehen, die für ihn die höchste Tugend darstellt. Im Feld der anderen Tugenden nimmt sie eine Sonderstellung ein. Durch die Gerechtigkeit führt die Ethik zur Politik und bindet gleichzeitig die Politik an sich.
- Aristoteles unterschiedet mehrere Formen der Gerechtigkeit: die allgemeine Gerechtigkeit (iustitia universalis) von der besonderen Gerechtigkeit (iustitia particularis), zu der die austeilende (iustitia distributiva) sowie die ausgleichende Gerechtigkeit (iustitia retributiva) gehören.
- Verwirklicht ist die Gerechtigkeit nach Aristoteles in dem Gemeinwesen, in dem alle Glieder der Gemeinschaft die Glückseligkeit erreichen.
- Da der Mensch bei Aristoteles ein auf Gemeinschaft angelegtes Wesen ist (zoon politikon), müsste ein moralisch handelndes Individuum ein funktionierendes Gemeinwesen anstreben. Handlungen, die dem zuwiderlaufen, dürften demnach nicht mit einer tugendhaften Lebensführung übereinstimmen. So wie Aristoteles das Wesen des Menschen und die Angewiesenheit auf die Gemeinschaft beschreibt, scheint es keine vernünftigen Gründe zu geben, der Gemeinschaft zu schaden, da man dadurch auch sich selbst schaden würde. Insgesamt wird der Einzelne dem Gemeinwesen untergeordnet. Im Sinne Aristoteles’ scheint es nahezuliegen, den Einzelnen im Zweifelsfall zu einem Handeln zu bringen, das gemeinschaftsverträglich ist. Möglicherweise könnte man aus dem Gesagten auch ableiten, dass dem so Handelnden Privilegien entzogen werden können (erzieherischer Auftrag der Gemeinschaft).
- Mit Blick auf das Prinzip der austeilenden Gerechtigkeit kann man sagen, dass die Kriterien der Zuteilung den Ansprüchen einer relativen Gleichheit genügen. Man kann allerdings mit Blick auf das Material festhalten, dass sich Aristoteles nicht mit dem Fall beschäftigt, dass ein Bürger ein Gut nicht in Anspruch nehmen möchte, von dem allgemein angenommen wird, dass es (für ihn und die Gemeinschaft) sinnvoll wäre.

**Aufgabe 3**
Die folgende Darstellung des Lösungsweges hat nur exemplarischen Charakter, da auch eigene Beurteilungsmaßstäbe benannt werden können, die verbindlich nicht zu antizipieren sind.

- Das Zitat aus dem Material eröffnet die Frage, in welchem Verhältnis Individualinteressen zu den Interessen des Gemeinwohls stehen. Im vorliegenden Fall geht es konkret um den Konflikt individueller Freiheitsrechte (Entscheidung gegen eine Impfung) mit dem Schutz der Allgemeinheit. Hieraus resultiert die Frage, wie die Entscheidungsprozesse beeinflusst werden können bzw. welchem Wert im Konfliktfall höhere Bedeutung zugesprochen wird.
- Ein interessanter Punkt, der im Text eröffnet wird, betrifft die Frage, was die Gründe des Einzelnen für die Entscheidung gegen eine Impfung sind. Es wird ein Unterschied gemacht, ob es eine gut informierte, bewusste Entscheidung oder eine aus Unwissenheit ist. Erstere scheint moralisch schwerwiegender zu sein.
- Mit Blick auf Kants Menschenbild und Kants Moralphilosophie kann man diese moralische Verurteilung näher ausführen, da sich aus der Anwendung des kategorischen Imperativs ein formaler Widerspruch ergeben würde, da das Verhalten nicht als allgemeine Gesetzmäßigkeit gedacht werden kann und nur unter bestimmten Voraussetzungen funktioniert (Trittbrettfahrer). Zudem folgt aus der Pflicht gegen sich selbst auch der Auftrag zur Lebens- und Gesundheitserhaltung.
- Gegebenenfalls könnte Kants Ablehnung der Impfung zu seiner Zeit thematisiert werden, die dann allerdings zu den wesentlich größeren gesundheitlichen Risiken der Pockenimpfung zur damaligen Zeit in Relation gesetzt werden müsste.

- Es könnte noch darauf eingegangen werden, dass sich aus der prinzipiellen moralischen Verurteilung nicht zwangsläufig ein Recht bzw. Gesetz ergeben muss (Unterscheidung Moralität/Legalität), jedoch findet man auch bei Kant den allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass man so handeln soll, „dass der freie Gebrauch [der] Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen könne". Da dies im vorliegenden Konfliktfall nicht gegeben ist, müssten sich rechtliche Konsequenzen ergeben.
- Die Bedeutung des Einzelnen und seiner freien Entscheidung könnte vor dem Hintergrund der Selbstzweckformel und Überlegungen zur Menschenwürde thematisiert werden, da ein Zwang zur Impfung zum Nutzen anderer durchaus kritisch zu sehen ist. Hierbei kommt es allerdings sehr darauf an, ob man darlegen kann, dass in der Verpflichtung zur Impfung eine tatsächliche Instrumentalisierung des Einzelnen und somit ein Verstoß gegen seine Würde gesehen wird.
- Demgegenüber könnte man utilitaristisch argumentieren, dass die Orientierung am Gemeinwohl der Orientierung an Einzelinteressen vorzuziehen ist, da sich so für die Mehrheit ein Zugewinn an Freiheiten und Zufriedenheit ergibt. Hierbei kann dargelegt werden, dass im Utilitarismus Freiheitsrechte zwar wünschenswert sind, da sie in der Regel positive Folgen für die Summe des Glücks haben, allerdings nicht uneingeschränkte Geltung beanspruchen können, falls sie mit Aspekten höheren Nutzens kollidieren.
- Im Zusammenhang mit einer konsequentialistischen Folgenbeurteilung könnte auf der einen Seite auf verschiedene Szenarien eingegangen werden, deren Folgen unterschiedlich zu bewerten wären. Hierbei sollte sensibel nach den möglichen Gründen für ein Nicht-Impfen sowie auf denkbare Auswirkungen eines gesellschaftlichen Zwangs geschaut werden. Auf der anderen Seite könnten auch verschiedene Grade der Auswirkungen für die Allgemeinheit in den Blick genommen werden.
- Eigene Beispiele von geschlossenen Schulen, drohendem Verlust des Arbeitsplatzes etc. könnten zur Veranschaulichung herangezogen werden.
- Das Fazit sollte sich schlüssig aus den dargestellten Aspekten ergeben.

## III Bewertung und Beurteilung

Die Bewertung und Beurteilung erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben nach § 33 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit in der deutschen Sprache sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 12 Satz 3 OAVO in Verbindung mit Anlage 9b anzuwenden.

Bei der Bewertung und Beurteilung der Übersetzungsleistung in den Fächern Latein und Altgriechisch sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 14 OAVO in Verbindung mit Anlage 9c anzuwenden.

Der Fehlerindex ist nach Anlage 9b zu § 9 Abs. 12 OAVO zu berechnen. Für die Ermittlung der Punkte nach Anlage 9a zu § 9 Abs. 12 OAVO sowie Anlage 9c zu § 9 Abs. 14 OAVO wird jeweils der ganzzahlige nicht gerundete Prozentsatz bzw. Fehlerindex zugrunde gelegt.

Für die Bewertung in den modernen Fremdsprachen ist der „Erlass zur Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in allen Grund- und Leistungskursen der neu beginnenden und fortgeführten modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, dem Abendgymnasium und dem Hessenkolleg" vom 7. August 2020 (ABl. S. 519) zugrunde zu legen. Demnach erfolgt die Bewertung und Beurteilung mit der Maßgabe, dass lediglich bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses (Note) aus Prüfungsteil 1 und 2 gerundet wird.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Erlasse „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen (Abiturerlass)" und „Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur" in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung zu beachten.

Als Kriterien für die Bewertung und Beurteilung dienen unter Beachtung der Zielsetzung der gymnasialen Oberstufe nach § 1 Abs. 2 OAVO neben dem Inhaltlichen auch die in den Kerncurricula genannten überfachlichen Kompetenzen, insbesondere die Sprachkompetenz und Wissenschaftspropädeutik; dies zeigt sich u.a. in qualitativen Merkmalen wie Strukturierung, Differenziertheit, (fach-)sprachlicher Gestaltung und Schlüssigkeit der Argumentation.

Eine Leistung ist mit **„ausreichend“ (5 Punkten)** zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen grundsätzlich nachgewiesen werden und in
**Aufgabe 1**
- eine vollständige Einleitung vorhanden ist,
- der Textinhalt in Grundzügen zutreffend wiedergegeben wird, insbesondere die Gründe für eine Ablehnung der Ungleichbehandlung,
- der Leser sich eine Vorstellung vom Textinhalt machen kann,

**Aufgabe 2**
- die Ausführungen aus dem Text ansatzweise mit den Theorien von Aristoteles oder Rawls in Beziehung gesetzt werden,
- hierbei in Ansätzen auf das Gerechtigkeitskonzept von Aristoteles oder die Grundsätze der Gerechtigkeit bei Rawls eingegangen wird,

**Aufgabe 3**
- eine in Grundzügen nachvollziehbare Diskussion zum Verhältnis individueller Freiheitsrechte und Ansprüchen des Gemeinwohls stattfindet,
- hierbei in Ansätzen auf theoretische Grundlagen (z. B. Konsequentialismus, Selbstzweckformel, Menschenwürde) eingegangen wird.

Eine Leistung ist mit **„gut“ (11 Punkten)** zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen weitgehend nachgewiesen werden und in
**Aufgabe 1**
- eine vollständige Einleitung vorhanden ist, die das Thema pointiert wiedergibt,
- der Inhalt des Textes strukturiert und differenziert wiedergegeben wird,
- der Leser sich eine differenzierte Vorstellung von den Gründen der Ablehnung einer Ungleichbehandlung machen kann,

**Aufgabe 2**
- die Ausführungen aus dem Text ausführlich mit den Theorien von Aristoteles oder Rawls in Beziehung gesetzt werden,
- hierbei fachlich angemessen auf Gerechtigkeit als Tugend sowie Formen der Gerechtigkeit (Aristoteles) oder die Grundsätze der Gerechtigkeit sowie Gerechtigkeit als Fairness (Rawls) eingegangen wird,
- Belege aus dem Text sinnvoll angeführt und argumentativ eingebettet werden,

**Aufgabe 3**
- eine differenzierte, multiperspektivische Diskussion zum Verhältnis individueller Freiheitsrechte und Ansprüchen des Gemeinwohls stattfindet,
- hierbei strukturiert und stimmig auf theoretische Grundlagen (z. B. Konsequentialismus, Selbstzweckformel, Menschenwürde) eingegangen wird.

**Gewichtung der Aufgaben und Zuordnung der Bewertungseinheiten zu den Anforderungsbereichen**

| Aufgabe | Bewertungseinheiten in den Anforderungsbereichen | | | Summe |
|---|---|---|---|---|
| | AFB I | AFB II | AFB III | |
| **1** | 25 | | | **25** |
| **2** | 5 | 40 | | **45** |
| **3** | | 5 | 25 | **30** |
| **Summe** | **30** | **45** | **25** | **100** |

Die auf die Anforderungsbereiche verteilten Bewertungseinheiten innerhalb der Aufgaben sind als Richtwerte zu verstehen.